

Planungsvertrag (Entwurf)

Neukonzeption Dauerausstellung

zwischen

LutherMuseen

Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt

Collegienstraße 54

06886 Lutherstadt Wittenberg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

[wird vor Vertragsunterzeichnung ergänzt]

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Projektbeschreibung:

Die Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz im Lutherhaus in Wittenberg. Für das Lutherhaus in Wittenberg soll auf drei Etagen (insgesamt ca. 1.500 qm zzgl. Keller und archäologischer Außenbereich) eine neue Dauerausstellung gestaltet werden. Das Gebäude wird derzeit energetisch saniert und auf die Erfordernisse des Besucherbetriebs hin optimiert. Parallel erarbeitet das Wittenberger Kuratorinnenteam die Konzeption für eine neue Dauerausstellung, die mit der Wiedereröffnung des Hauses stehen soll. Diese Ausstellung soll vor allem objektbasiert sein und das wichtigste Exponat, das Weltkulturerbe Lutherhaus, besonders zur Geltung bringen. Der Auftraggeber möchte bereits ab einem frühen Entwicklungsstadium des Konzepts eng mit dem Auftragnehmer zusammenarbeiten. Die Konzeption geht von einem gemeinsamen Gestaltungsprozess aus, in dem Inhalt und Design sich gegenseitig beeinflussen. Darüber hinaus ist die enge Verzahnung mit dem mit der energetischen Sanierung beauftragten Architekturbüro erforderlich.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Leistungsbeschreibung Bezug genommen.

1.2. Gegenstand dieser Ausschreibung sind Leistungen für Ausstellungsgestaltung in Anlehnung an die HOAI (2021) in folgenden Leistungsphasen:

- LPH 1 Grundlagenermittlung	(2 %)
- LPH 2 Vorplanung	(7 %)
- LPH 3 Entwurfsplanung	(15 %) 14,6 %
- LPH 4 Genehmigungsplanung	(3 %)
- LPH 5 Ausführungsplanung	(25 %)
- LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	(10 %)
- LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	(4 %)
- LPH 8 Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation	(32 %)
- LPH 9 Objektbetreuung	(2 %)

Die Beauftragung erfolgt stufenweise entsprechend Ziffer 4.2 dieses Vertrags.

2. Grundlagen und Bestandteile des Vertrags

2.1. Vertragsbestandteile sind in der jeweils gültigen Fassung – bei Widersprüchen in der Reihenfolge ihrer Nennung –:

Die Regelungen des vorliegenden Vertrages und die folgenden Anlagen in der Reihenfolge ihrer Nennung

- Einschlägige Förderunterlagen des Bundes, der Staatskanzlei Sachsen-Anhalts / des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt und des Kirchenamts der EKD (jeweils inkl. sämtlicher Nebenbestimmungen und Anlagen)
- ausgefülltes Preisblatt (D.2_Preisblatt) in der Fassung des endgültigen Angebots mit vom Auftragnehmer angebotenen Abschläge/Zuschläge
- letztverbindlichen Angebotes vom [REDACTED] inkl. Angebotskonzept gem. der Zuschlagskriterien (B.2_Zuschlagskriterien und Erläuterungen)
- Verhandlungsprotokoll vom
- Sämtliche Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens für die Beschaffung von Leistungen der Ausstellungsplanung zur kreativen Entwicklung und Umsetzung der neuen Dauerausstellung Lutherhaus 2025, dazu zählen auch
 - o Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 11, 12, 13, 14, 17 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) (D.7_Ergänzende_Vertragsbedingungen)
 - o Eigenerklärungen zur Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit (§ 11 TVergG LSA) (D.3_Eigenerklärung-Tariftreue-Mindeststundenentgelt)
 - o Eigenerklärung zum Nachunternehmereinsatz (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TVergG LSA) (D.4_Eigenerklärung_zum_Nachunternehmereinsatz)
 - o Erklärungen zum Verbot der Auftragserteilung an russische Unternehmen (D.8_Eigenerklärung-Russland_Sanktions-VO)
- die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI
- Landesbauordnung Sachsen-Anhalt – BauO LSA
- Landesdatenschutzgesetz – DSGVO LSA

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- 2.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber als öffentlicher Auftraggeber den Bestimmungen des Vergaberechts, insbesondere den Bestimmungen des EU-Vergaberechts, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie den weiteren europarechtlichen, bundesrechtlichen, landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen einschließlich der

diese Bestimmungen ggf. jeweils ersetzenden gesetzlichen Nachfolgebestimmungen unterliegt.

2.3. Interessenvertreter des Auftraggebers

Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen dieses Vertrages werden wahrgenommen von:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Auftraggeber behält sich eine Änderung vor.

Projektleiter des Auftraggebers ist:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Der Auftraggeber behält sich auch insoweit eine Änderung vor.

2.4. Projektleiter des Auftragnehmers

Projektleiter des Auftragnehmers ist:

Frau/Herr		
Telefon	Fax	E-Mail

Eine Auswechslung des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen.

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

-
-

2.5. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

Frau/Herr	
Leistung:	

Telefon	Fax	E-Mail
---------	-----	--------

3. Budget/Baukostenobergrenzen

3.1. Für die Realisierung des Projektes steht dem Auftraggeber ein Gesamtbudget von 1.764.705,88 € netto für alle Kostengruppen inkl. der Gestalterleistung zur Verfügung.

Die tatsächliche Baukostenobergrenze für die Ausstellungsplanung wird nachträglich anhand der Planung in beidseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Einhaltung dieses für die Neukonzeption der Dauerausstellung festgelegten Budgets wird durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragsausführung geschuldet. Eine Veränderung des Gesamtbudgets, auch eine Verschiebung zwischen einzelnen (Teil-)Budgets, kann nur durch den Auftraggeber und nur schriftlich erfolgen.

3.2. Sollte der Auftragnehmer den vorgegebenen Gesamtbudgetrahmen oder einzelne Teilbudgets nachträglich nicht mehr für auskömmlich halten, so hat er dies unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen und schriftlich Vorschläge zu unterbreiten, wie der Budgetrahmen eingehalten werden kann.

Das Budget aus Ziff. 3.1 und der sich daraus jeweils ergebende Kostenrahmen bilden die Obergrenze der zur Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel.

3.3. Übersteigen die tatsächlichen Baukosten die verbindliche Kostenobergrenze nach Ziff. 3.1., mindert sich das Honorar des Architekten (Malus-Honorar) um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Baukosten und der verbindlichen Baukostenobergrenze, maximal jedoch um 5% des Nettogesamthonorars. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn und soweit der AN Kostensteigerungen nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von weiteren oder weitergehenden Schäden aufgrund von Baukostenüberschreitungen durch den AG wird durch das Malus-Honorar nicht ausgeschlossen. Das Malus-Honorar ist auf weitere Ansprüche des AG jedoch anzurechnen

4. Beauftragter Leistungsumfang des Auftragnehmers

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise.

Die Beauftragung der Stufe 1 erfolgt mit Abschluss dieses Vertrags. Im Übrigen behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit mit einer weiteren Stufe zu beauftragen (Option). Die Optionsausübung bedarf der Textform und unterliegt dem freien, ungebundenen Ermessen des Auftraggebers. Der jeweilige Stufenabruf führt zu einer Erweiterung des Vertrags.

Soweit der Auftragnehmer mit der entsprechenden Stufe noch nicht beauftragt ist, eine Beauftragung jedoch erforderlich ist, um die Planungsziele zu erreichen, wird er den Auftraggeber hierauf hinweisen.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer grundsätzlich keine Erhöhung seines Honorars ableiten. § 650b BGB findet im Fall der Optionsausübung keine Anwendung. Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf die Beauftragung von Stufen noch Anspruch auf den Ersatz entgangener Vergütung im Fall der Nichtbeauftragung von Stufen.

- 4.2. Der Auftragnehmer erbringt folgende Kernleistungen für die Ausstellungsgestaltung gem. § 34 HOAI i. V. m Anlage 10 Nummer 10.1 zur HOAI:

Leistungsstufe 1	Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung)
	Leistungsphase 2 (Vorplanung)
Leistungsstufe 2	Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung)
	Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)
Leistungsstufe 3	Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung)
	Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
	Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
Leistungsstufe 4	Leistungsphase 8 (Objektüberwachung + Dokumentation)
Leistungsstufe 5	Leistungsphase 9 (Objektbetreuung)

Die in Rahmen der Leistungserbringung insbesondere zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Leistungen des Auftragnehmers müssen den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Dauerausstellungsgestaltung sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb zu erbringen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung des Gesamtbudgets, der Baukostenobergrenze sowie des Ausführungszeitraums zu legen.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anordnung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung umfassend Auskunft zu erteilen.

- 5.4. Soweit die Leistungsphase 7 an den Auftragnehmer beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den Auftraggeber zu übergeben.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
- 5.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu jeder Zeit der Vertragsabwicklung Änderungen oder Ergänzungen der Planung und der zeitlichen Realisierung anzuordnen. Der Auftragnehmer hat seiner Planung diese schriftlichen Anordnungen und Anregungen dem Auftraggeber zugrunde zu legen. Etwaige Bedenken hiergegen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen, den Auftraggeber umfassend über die Projektentwicklung zu informieren und die Entscheidungen dem Auftraggeber rechtzeitig herbeizuführen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 5.7. Der im letztverbindlichen Angebot (Anlage zum Vertrag) benannte Ansprechpartner bzw. sein Vertreter hat die Aufgabe, die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem Auftraggeber durchzuführen.
- Sie nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber, mit den fachlich Beteiligten und mit sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren. Sie vermitteln die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgen dafür, dass diese mit ihnen zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.
- 5.8. Der Auftragnehmer hat unbeschadet anderweitiger Regelungen seine Unterlagen 10 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem Auftraggeber zur Abholung anbieten.
- 5.9. Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 5.10. Der Auftragnehmer hat die Leistungen aller fachlich Beteiligten des Projektes „Dauerausstellung Lutherhaus 2025“ zu integrieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und ggf. eingesetzten Nachunternehmern oder anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

- 5.11. Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen des Auftraggebers gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und über möglichen Konsequenzen unverzüglich schriftlich unterrichten. Er wird die Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung des Auftraggebers wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.
- 5.12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten und sonstigen Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und dem Auftraggeber binnen 2 Werktagen zu übermitteln sowie diese im Projektkommunikationssystem einzustellen. Niederschriften sind als fortlaufende Niederschriften zu führen, soweit über die betreffende Besprechung nicht bereits durch einen anderen Beteiligten gesichert eine entsprechende Niederschrift mit der Dokumentation des Besprechungsinhaltes zur Übergabe an den Auftraggeber angefertigt wird.
- 5.13. Der Auftragnehmer hat Entscheidungen des Auftraggebers, soweit diese bei der Vertragsabwicklung erforderlich werden, im Rahmen des Terminplans rechtzeitig herbeizuführen und einzufordern. Als Entscheidungsfrist ist dem Auftraggeber jeweils ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen einzuräumen. In berechtigten Fällen kann der Auftraggeber die Verlängerung dieser Entscheidungsfrist festlegen. Er hat dies dem Auftragnehmer vor Fristablauf schriftlich mitzuteilen.

6. Obliegenheiten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber fördert im Rahmen der Kooperationspflichten die Planung und Realisierung. Sie hat alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zu entscheiden.

- 6.2. Der Auftraggeber erklärt nach Aufforderung durch den Auftragnehmer schriftlich ihr Einverständnis mit den erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung setzen. In dieser Erklärung ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Erklärungsfrist die erbrachten Leistungen die Grundlage der weiteren Leistungen darstellen.

Mit Ablauf der Frist ohne schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten die Leistungen als freigegeben, sofern diese vertragsgerecht sind und nicht der entgegenstehende Wille des Auftraggebers offensichtlich ist.

- 6.3. Der Auftraggeber wird soweit erforderlich die notwendigen Sonderfachleute nach Beratung und Zuarbeit durch den Auftragnehmer beauftragen.

7. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung des Leistungsinhalts. Sämtliche im Rahmen der Projektarbeit vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne müssen dem Auftraggeber in Papierform sowie digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

- 7.2. Alle Pläne sind im dwg- bzw. dxf-Format und als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Plan- und Layoutstruktur muss im Vorfeld abgestimmt werden. Die erstellten Ausschreibungsunterlagen sind im GAEB-Format und als pdf-Datei zu übergeben.

- 7.3. Die Anzahl der Papierausfertigungen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls, bei behördlichen Antragsunterlagen (Bauantrag, Förderantrag etc.) nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben.

8. Termine und Fristen

- 8.1. Die Leistungen des Auftragnehmers beginnen mit Vertragsschluss und enden mit der werkvertragsgerechten Erbringung aller nach diesem Vertrag übernommenen Leistungen, sofern der Auftraggeber nicht schriftlich auf einzelne, bereits übertragene Leistungen verzichtet. Das Projektende steht in Abhängigkeit von der energetischen Sanierung des Lutherhauses.

Das Recht des Auftraggebers, geänderte oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, bleibt unberührt.

Wenn sich aus solchen Leistungsänderungen Terminänderungen ergeben, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, sollen die Vertragspartner hinsichtlich der sich daraus ergebenden Folgen eine schriftliche Vertragsergänzung fixieren.

- 8.2. Nach Leistungsbeginn erstellt der Auftragnehmerin Abstimmung mit dem Auftraggeber und, soweit durch Schnittstellen bedingt, ggf. weiteren beteiligten Planern einen verbindlichen Terminplan, der sowohl Auftragnehmerpflichten wie auch Auftraggeberobliegenheiten enthält. Insbesondere enthält der Terminplan Planerlieferlisten mit Planerlieferterminen, welche verbindlich einzuhalten sind. Hierfür steht dem Planer keine gesonderte Vergütung zu.

Der Terminplan soll folgenden Zeitplan berücksichtigen:

6 Monate	Freigabe Grobkonzept durch den Auftraggeber
4 Monate	Freigabe Feinkonzept durch den Auftraggeber
1 Monat	Freigabe Produktion durch den Auftraggeber
4 Monate	Produktion Ausstellungsarchitektur
3 Monate	Aufbau Ausstellungsarchitektur
5 Monate	Freigabe Medienstationen durch den Auftraggeber
4 Monate	Bau/Programmierung Medienstationen
1 Monat	Mängelbeseitigung
3 Monate	Objekteinrichtung
3 Monate	Montage Graphik
2 Monate	Testphase/Abnahme

- 8.3. Für die vereinbarten Leistungen werden folgende Termine des zu erstellenden verbindlichen Terminplans als Vertragstermine vereinbart:

- a. Vorlage der Ausführungsplanung (Feinkonzept) beim Auftraggeber 10 Monate nach Abruf.
- b. Übergabe der mangelfreien neuen Dauerausstellung (ein Monat vor Ausstellungseröffnung)

- 8.4. Werden die Vertragstermine des Projektterminplans in **Anlage X** dieses Vertrages aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund überschritten, hat der Auftraggeber für jeden Werkvertrag der Fristüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe iHv 0,1 % der Netto-Auftragssumme, insgesamt jedoch maximal 5 % der Netto-Auftragssumme.

Sobald der Auftragnehmer bzgl. eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des Auftragnehmers eingetreten ist.

Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Schlussrechnung geltend gemacht werden.

Soweit sich Vertragstermine aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder wenn Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die neuen Termine. Eine neue Vereinbarung zu Vertragsstrafen ist nicht notwendig.

9. Nutzungsrecht

- 9.1. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- 9.2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 des Vertrages genannten Ausstellung. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der Ausstellung bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 9.3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Ausstellung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen, Modernisierungen und Rückbau, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind, und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden. Im Falle eines Rückbaus der Ausstellung ist, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind, dem Interesse des Auftragnehmers als Urheber dadurch Rechnung zu tragen, dass ihm die Möglichkeit der Dokumentation des Werks vor seiner Zerstörung gegeben wird.
- 9.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

- 9.5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 9.6. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- 9.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, die Ausstellungsräume mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zum Betreten der Ausstellungsräume durch den Auftragnehmer zu verweigern, soweit dem Betreten der Ausstellungsräume durch den Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers gegenübersteht; die Verweigerung der Zustimmung ist durch den Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers zu begründen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, im Rahmen der Ausstellung bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- 9.8. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Ausstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 9.9. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

10. Honorar

10.1. Die Parteien vereinbaren für alle Planungsleistungen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage C.0) zum Zwecke der Honorarermittlung die Geltung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (HOAI 2021).

10.2. Anrechenbare Kosten

Das Honorar für die Grundleistungen wird nach den beauftragten Leistungsbildern abgerechnet. Die anrechenbaren Kosten für das jeweilige Leistungsbild werden nach § 4 HOAI auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung ermittelt (ohne Umsatzsteuer). Da die Kostenberechnung nach der DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) zu erstellen ist, vereinbaren die Parteien, diese Fassung der DIN 276 auch der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten ist auch die mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen.

10.3. Honorarzone und Honorarsatz

Als Honorarzone/Honorarsatz werden verbindlich vereinbart:

Es wird Honorarzone III Basishonorar vorgegeben, mit der Möglichkeit des Auftragnehmers, je Leistungsphase einen prozentualen Abschlag oder Zuschlag auf die Grundleistungen anzubieten.

Keine Partei hat Anspruch auf Änderung der vereinbarten Honorarzone anhand der Bewertungsmerkmale der HOAI bzw. der Objektabgrenzung.

10.4. Leistungsbewertung Grundleistungen und Abschläge/Zuschläge

Die Leistungsbewertungen (vom-Hundert-Sätze) für die Grundleistungen erbrachter Leistungsphasen richten sich nach der HOAI.

Der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, je Leistungsphase einen prozentualen Abschlag oder Zuschlag auf die Grundleistungen anzubieten. Die im Einzelnen im ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots vom Auftragnehmer angebotenen Abschläge/Zuschläge werden verbindlich vereinbart. Der jeweilige prozentuale Abschlag/Zuschlag wird nur auf das Honorar für die zu erbringenden Grundleistungen berechnet. Er wird nicht auf Nebenkosten, Honorarpauschalen oder auf Stundenhonorare angewendet.

10.5. Besondere und zusätzliche Leistungen

Für beauftragte besondere Leistungen und Zusatzleistungen ergibt sich das Honorar im Einzelnen aus dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots. Für die genannten Besonderen und Zusätzlichen Leistungen sind die

Pauschalpreise inklusive aller zusätzlichen Kosten (insbesondere Nebenkosten) für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich.

10.6. Stundensätze

Für die Stundensätze für weitere besondere und zusätzliche Leistungen, soweit diese in Schriftform vor dem jeweiligen Leistungsbeginn vereinbart werden, gelten folgende Honorare:

Projektleiter		€/Stunde
Architekten/Ingenieure		€/Stunde
Technische Mitarbeiter		€/Stunde
		€/Stunde

10.7. Nebenkosten

Die Höhe der zu vergütenden Nebenkosten ergibt sich aus dem ausgefüllten Preisblatt (Anlage D.2) in der Fassung des endgültigen Angebots. Damit sind die Nebenkosten der Leistungen im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAI vollumfänglich abgegolten (exklusive der Kosten für das Baustellenbüro). Hierin enthalten sind insbesondere auch die Kosten für: Vervielfältigung der Unterlagen (Fotokopien und Lichtpausen), Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Reisen und Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und für sonstige Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAI. Nebenkosten werden ausschließlich auf Grundleistungen gewährt und nicht auf Pauschalen für Besondere und zusätzliche Leistungen sowie Stundenhonorar.

10.8. Umsatzsteuer

Alle vereinbarten Honorare sind Nettosätze. Die Höhe der Umsatzsteuer für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

10.9. Anrechnung Honorierung Lösungsansatz

Die für den skizzierten Lösungsansatz im Vergabeverfahren gewährte Honorierung des skizzierten Lösungsansatzes in Höhe von 2.000,00 Euro (brutto) wird mit dem Honorar der Leistungsstufe 1 verrechnet.

11. Rechnungen/Zahlungen

11.1. Mögliche Abschlags- und Teilschlusszahlungen erfolgen nach Erfüllung einer Leistungsphase, sobald diese präsentiert, freigegeben und übergeben wurde.

Die Nebenkosten werden jeweils anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug gezahlt. Die Mehrwertsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

11.2. Zahlungsweise

- a. Alle Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung.
- b. Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und diese rechnerisch und sachlich geprüft wurde und die Leistung abgenommen sind.

11.3. Zusätzliche, im vorliegenden Vertrag nicht vereinbarte Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie seitens des Auftraggebers in Textform beauftragt wurden.

11.4. Die Leistungen der jeweiligen Stufen werden grundsätzlich nicht gesondert abgenommen. Eine Abnahme erfolgt hinsichtlich der Gesamtleistung mit Abschluss der letztbeauftragten Stufe. Hierzu erstellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen einer jeden Stufe durch den Auftragnehmer ein von allen Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Zu weiteren Teilabnahmen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

11.5. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen Mängeln der Leistung richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Abnahme der letztbeauftragten Leistungsstufe. Die Verjährungsfrist gilt auch bei Mangelfolgeschäden und für die Verletzung von Nebenpflichten in diesem Zusammenhang.

11.6. Rechnungseingang

- a. Die Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse auszustellen:
- b. Die Rechnung ist über den Postweg, als auch elektronisch, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, im PDF-Format per Mail über die E-Mailadresse Rechnung@luthermuseen.de einzureichen.
- c. Der Auftraggeber ist berechtigt, Rechnungseinreichungen, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, zurückzuweisen.

11.7. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs gilt bis auf Widerruf folgende Bankverbindung des Auftragnehmers als vereinbart:

Bankinstitut	
BIC	
IBAN	

- 11.8. Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

12. Kündigung/Haftung

- 12.1. Das Recht zur Kündigung des vorliegenden Vertrages, sowie die Haftung der Vertragsparteien, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen sind. Abmahnungen und Kündigungen sind nur wirksam, wenn sie dem anderen Vertragsteil in schriftlicher Form zugegangen sind. § 648, Satz 3 BGB findet keine Anwendung.
- 12.2. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der nachweislich mangelfrei erbrachten Leistungen, soweit diese für Auftraggeber brauchbar sind und ihre Verwertung zumutbar ist. Sollte das Projekt nicht weitergeführt werden und beruht dies auf Umständen, die weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben, stellt dies einen wichtigen Grund im vorstehend genannten Sinne dar.

13. Mängelhaftung/Haftpflichtversicherung

- 13.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen ununterbrochen zu unterhalten:

Personenschäden min.	2,0 Mio.	€
Sach- und sonstige Schäden min.	1,0 Mio.	€

- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des Auftragnehmers vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

14. Zusätzliche Vereinbarungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- 14.2. Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.
- 14.3. Der Auftragnehmer willigt in die Weitergabe seiner Kontakt- und Kommunikationsdaten an andere Projektbeteiligte ein.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer